Ablauf der Eichfrist von Gartenwasserzählern

Bitte beachten Sie, dass Gartenwasserzähler nach den gesetzlichen Vorschriften (Eichgesetz) eine Gültigkeitsdauer von 6 Jahren besitzen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Wasserzähler nach sechs Jahren – gerechnet vom Eichjahr des Zählers – gewechselt werden müssen.

Das heißt, alle Gartenwasserzähler mit Eichjahr 2020 verlieren mit Ablauf des 31.12.2026 ihre Gültigkeit.

Anders als beim Hauptwasserzähler, ist für den Ersatz eines Gartenwasserzählers der jeweilige **Eigentümer selbst verantwortlich**.

Nach Ablauf der Eichfrist kann keine weitere Gebührenbefreiung der über den Gartenwasserzähler gelaufenen Wassermengen bei der turnusmäßigen Jahresabrechnung des Abwassers erfolgen, da dieser Wasserzähler automatisch aus dem Abrechnungsprogramm des Marktes Weisendorf entfernt wird.

Möchten Sie weiterhin den Abzug von Gartenwasser nutzen, müssen Sie einen neuen geeichten Zähler installieren lassen und diesen bei uns anmelden. Entsprechendes Formular finden Sie unter www.weisendorf.de/buergerinfo/rathaus/formulare-a-z.

Falls Sie künftig keinen Abzug von Gartenwasser wünschen, ist von Ihrer Seite nichts Weiteres zu veranlassen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne auch direkt an uns wenden:

Kontakt:
E-Mail: finanzverwaltung@weisendorf.de
Telefon: 09135 7120-24
Telefax: 09135 7120-41

Markt Weisendorf